

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
1. Februar 2017

---

**Einundsiebzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 24 a)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 21. Dezember 2016

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/71/468/Add.1)*]

### **71/243. Vierjährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*bekräftigend*, wie wichtig die vierjährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten strategischen Orientierungen und operativen Modalitäten für die Entwicklungszusammenarbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf Landesebene festlegt,

*mit dem Ausdruck ihrer Entschlossenheit*, diese Überprüfung als Hauptinstrument für eine bessere Positionierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu nutzen, um die Länder bei ihren Bemühungen zu unterstützen, die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf kohärente und integrierte Weise und im Einklang mit den Mandaten der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen umzusetzen, und in der Erkenntnis, dass dies ein strategischerein



Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

*unter Begrüßung* des Übereinkommens von Paris<sup>1</sup> und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>2</sup>, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 69/283 vom 3. Juni 2015 über den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, der auf der vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) abgehaltenen dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos angenommen wurde, und auf die Neue Urbane Agenda, die auf



Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Entwicklungsaktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden;

2. *unterstreicht*, dass es keine für alle passende Einheitslösung für die Entwicklung gibt, und ruft das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, seine Bemühungen auf flexible, zeitgerechte, kohärente, koordinierte und integrierte Weise zu verstärken und eine umfassende Anpassung der operativen Entwicklungsaktivitäten auf Landesebene an die nationalen Entwicklungspläne und -strategien anzustreben, um die nationale Eigen- und Führungsverantwortung auf allen Stufen der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu stärken, damit die Institutionen im Einklang mit ihren Mandaten den nationalen Entwicklungsbedürfnissen und -prioritäten Rechnung tragen, bei gleichzeitiger Gewährleistung der umfassenden Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger auf nationaler Ebene;

3. *stellt fest*, dass die Stärke des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in seiner Legitimität auf Landesebene als neutraler, objektiver und vertrauenswürdiger Partner für alle Länder liegt;

4. *betont*, dass die jeweiligen Regierungen die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihrer Länder und für die Koordinierung aller Arten der von außen, einschließlich von multilateralen Organisationen gewährten Hilfe auf der Grundlage nationaler Strategien und Prioritäten mit dem Ziel einer wirksamen Einbindung dieser Hilfe in ihre Entwicklungsprozesse tragen;

5. *stellt fest*, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale und regionale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen aller Länder zu vergrößern, unterstützt durch ein günstiges wirtschaftliches Umfeld, einschließlich kohärenter und einander stützender globaler Handels-, Währungs- und Finanzsysteme, und eine verbesserte globale wirtschaftliche Ordnungspolitik, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen und die Achtung der nationalen Trägerschaft zu gewährleisten ist;

6. *bekräftigt*, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen gestärkt werden muss, mit dem Ziel, seine Kohärenz und Effizienz zu steigern und es besser in die Lage zu versetzen, das gesamte Spektrum der in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

**Vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen**





A



b) dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die Entwicklungsarbeit der Institutionen der Vereinten Nationen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zur Konsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens beitragen kann, im Einklang mit den nationalen Plänen, Bedürfnissen und Prioritäten und unter Achtung der nationalen Eigenverantwortung, und betont in dieser Hinsicht, dass die Koordinierung und die Synergien verbessert werden müssen, um die Wirkungen, die Ergebnisse und die Wirksamkeit der Unterstützung für die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu maximieren, wobei zu betonen ist, dass sich dies nicht nachteilig auf die für die Entwicklung bestimmten Ressourcen auswirken darf;

### **III**

#### **Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen**

25. *erkennt an*, dass der integrierte Charakter der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ein nachhaltigeres Finanzierungskonzept erfordert, und betont, dass für eine fortgesetzte Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen freiwillige Finanzmittel in ausreichender Höhe und Qualität bereitgestellt und die Finanzierungsverfahren verbessert werden müssen, um die freiwillige Finanzierung berechenbarer, flexibler, wirksamer, effizienter und weniger zweckgebunden zu machen und besser auf die nationalen Prioritäten und Pläne der Programmländer, wie im Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen oder einem äquivalenten Planungsrahmen niedergelegt, sowie auf die Strategiepläne und Mandate der Fonds, Programme und Sonderor-

vorgesehen erfüllt worden ist, und ersucht die entsprechenden Fonds, Programme und Sonderorganisationen, die dies noch nicht getan haben, auf ihre Strategiepläne ausgerichtete integrierte Ergebnis- und Ressourcenrahmen umzusetzen, um das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren zu stärken und dazu beizutragen, die Ressourcen festzulegen, die die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Finanzierung ihrer Stra-



41. *ermutigt* die Partner aus den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie die internationalen Organisationen, Stiftungen und den Privatsektor, freiwillig finanzielle und technische Hilfe für die Technologiebank für die am wenigsten entwickelten Länder bereitzustellen, damit diese ihre Tätigkeit wirksam ausüben kann, und fordert das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, auch weiterhin auf koordinierte Weise und soweit angezeigt auf die wirksame Operationalisierung der Technologiebank hinzuwirken;

42. *bekräftigt*, dass eine wichtige Rolle der internationalen öffentlichen Finanzierung, einschließlich der öffentlichen Entwicklungshilfe, darin besteht, die Mobilisierung zusätzlicher Mittel aus anderen öffentlichen und privaten Quellen in Gang zu setzen und die Länder dabei zu unterstützen, für ein förderlicheres Umfeld im Inland zu sorgen, grundlegende öffentliche Dienstleistungen aufzubauen und durch Misch- oder Korbfinanzierung und Risikominderung zusätzliche Finanzmittel freizusetzen, insbesondere für Infrastruktur- und andere Investitionen, die die Entwicklung des Privatsektors unterstützen;

43. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Mandaten ihre nächsten integrierten Haushalte an diese Resolution anzupassen und in diesem Kontext die Funktionsweise und Wirksamkeit der strukturierten Dialoge über die Art der Finanzierung der in den Strategieplänen vereinbarten Entwicklungsergebnisse zu verbessern;

#### IV

#### **Stärkung der Lenkungsstruktur für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen**

44. *betont*, dass die Lenkungsarchitektur des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen effizienter, transparenter, rechenschaftspflichtiger, stärker an den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten ausgerichtet sowie in der Lage sein muss, die Koordinierung, Kohärenz, Wirksamkeit und Effizienz der operativen Entwicklungsaktivitäten innerhalb und zwischen allen Ebenen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu stärken, mit dem Ziel, durch eine systemweite strategische Planung, Umsetzung, Berichterstattung und Evaluierung eine bessere Unterstützung der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen;

45. *betont außerdem*, dass die Lenkungsstruktur des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen verbessert werden muss, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in Konsultation mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe dem Wirtschafts- und Sozialrat bis Ende Juni 2017 zur Behandlung und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zur Überprüfung und weiteren Beschlussfassung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der Handlungsoptionen zur Verbesserung der Rechenschaftspflicht und Gesamtkoordinierung der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und ihrer Aufsicht durch die Mitgliedstaaten sowie eine Bewertung ihrer Konsequenzen und Vor- und Nachteile enthält, unter gebührender Beachtung dessen, wie wichtig es ist, eine Zusammenarbeit zwischen den Institutionen im Rahmen der Mandate der Versammlung und der Sonderorganisationen sicherzustellen, insbesondere

a) die Verbesserung der allgemeinen Leit- und Koordinierungsfunktion, die der Wirtschafts- und Sozialrat gegenüber dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen

c) die Erhöhung der Transparenz der Tätigkeiten des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, um unter Achtung ihrer Arbeitsmethoden sicherzustellen, dass sie effektiv mit den Mitgliedstaaten zusammenwirken und besser auf diese eingehen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung systemübergreifender Fragen, durch regelmäßige Unterrichtungen des Wirtschafts- und Sozialrats;

46. *betont ferner*, dass die Kohärenz und Effizienz systemweit verbessert werden müssen, um Doppelarbeit zu verringern und Synergien zwischen den Leitungsgremien der Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu schaffen, und richtet in dieser Hinsicht die Aufforderung

a) an die zuständigen Präsidien, Erörterungen über die Verbesserung der Arbeitsmethoden der gemeinsamen Tagungen der Exekutivräte in Gang zu setzen, damit sie eine Plattform für den Austausch über Fragen mit Querschnittswirkung bieten;

b)

A/RES/71/243

52. *unterstreicht*, dass sich die Institutionen innerhalb des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen bei ihren Politiken und Verfahren von dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung vorbildlicher Verfahren leiten lassen sollen, mit dem Ziel, eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Organisationen zu erleichtern und die Transaktionskosten für Regierungen und Partnerorganisationen zu verringern;

53. *betont*, dass das System der residierenden Koordinatoren, das alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die sich auf Landesebene mit operativen Entwicklungsaktivitäten befassen, einschließt, zwar vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwaltet wird, dass jedoch das gesamte Entwicklungssystem der Vereinten Nationen Anteil daran hat und dass es partizipatorisch, kollegial und mit gegenseitiger Rechenschaftspflicht funktionieren soll;

54. *anerkennt* die wichtige Rolle, die dem System der residierenden Koordinatoren dabei zukommt, die Regierungen bei ihren Bemühungen, insbesondere zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, zu unterstützen, so indem es die Effizienz und Wirksamkeit der operativen Entwicklungsaktivitäten auf der Landesebene durch die Förderung strategischer Unterstützung für die nationalen Pläne und Prioritäten verbessert, die Ergebnisse der nachhaltigen Entwicklung festigt und den Tätigkeiten daher mehr Kohärenz und Effizienz verleiht und die Kosten auf Landesebene verringert;

55. *erklärt erneut*, dass den residierenden Koordinatoren eine zentrale Rolle dabei zukommt, in Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und unter der Führung der Regierungen die Koordinierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf Landesebene sicherzustellen, und betont, dass

A/RES/71/243



und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen;

59. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, auch künftig alle Programmländer zu unterstützen, unabhängig davon, welcher Art und Weise der Hilfeleistung sie im Einklang mit ihren Entwicklungsplänen und -prioritäten den Vorzug geben;

60. *bekräftigt* den Grundsatz, wonach es keine für alle passende Einheitslösung gibt, und den G

dem als regionale, subregionale oder nationale Büros mit variierender Programm- und Projektzuständigkeit tätig sind, und zu erwägen, soweit möglich und angemessen die Anzahl der Länder, die unter der Zuständigkeit eines jeden länderübergreifenden Büros stehen, zu begrenzen;

68. *stellt fest*, dass es notwendig ist, die Präsenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen vor Ort an die jeweiligen nationalen Bedürfnisse anzupassen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse im Kontext der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der anderen international vereinbarten Ziele, wie in dem vereinbarten Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen oder einem äquivalenten Planungsrahmen niedergelegt, und Kosteneffizienz zu gewährleisten, und ersucht in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, flexible, kosteneffiziente und kooperativ angelegte Modelle für seine Feldpräsenz zu beschließen, soweit angezeigt;

69. *anerkennt außerdem* den Beitrag der Regionalkommissionen und der subregionalen, regionalen und interregionalen Zusammenarbeit bei der Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der Entwicklung und fordert die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, die Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vollständig umzusetzen;

70. *fordert* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, Strategien und Konzepte zum Wissensmanagement einzuführen oder zu stärken, mit dem Ziel, die Transparenz zu erhöhen und seine Fähigkeit zur Erzeugung, Bewahrung, Nutzung und Weitergabe von Wissen zu verbessern, und zu einem systemweiten kooperativen Ansatz für eine gemeinsame und frei zugängliche Wissensdatenbank überzugehen;

71. *fordert* die Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, diesbezüglich stärkere Anstrengungen auf der Landesebene und auf globaler Ebene zu unternehmen, um Daten zu teilen und auf der Grundlage gemeinsamer Analysen und komparativer Vorteile gemeinsame Bedarfsermittlungen vorzunehmen und Planungsrahmen zu erarbeiten;

72. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer gerechten und fairen Verteilung auf der Grundlage der Geschlechterparität sowie auf möglichst breiter geografischer Grundlage und erinnert in dieser Hinsicht an ihre ohne Abstimmung verabschiedeten Resolutionen 46/232 vom 2. März 1992 und 51/241 vom 31. Juli 1997, die die Grundsätze enthalten, wonach bei der Einstellung und dem Einsatz internationaler Beamter ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität der ausschlaggebende Gesichtspunkt ist und herausgehobene Positionen im System der Vereinten Nationen in der Regel nicht



